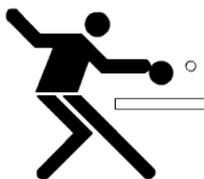
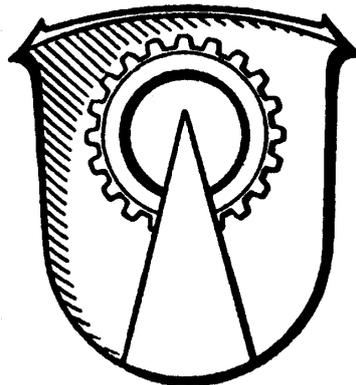


Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ehringshausen



(gültig ab 01.01.2016)

Inhalt

§ 1 Vorbemerkungen.....	3
§ 2 Förderfähige Vereine.....	4
§ 3 Pauschaler Zuschuss zur Förderung des Vereinslebens.....	4
§ 4 Übungsleiterzuschüsse bzw. Zuschuss für Dirigenten	4
§ 5 Zuschüsse für Vereinsjubiläen.....	4
§ 6 Bezuschussung von Seniorenfeiern (Ü60); Jugendfahrten; Vereinsfahrten zu Partnerschaftsgemeinden bzw. für die Aufnahme von Besuchergruppen aus den Partnerschaftsgemeinden	5
§ 7 Zuschüsse zu Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung.....	5
§ 8 Benutzung kommunaler Einrichtungen.....	6
§ 9 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen	6
§ 10 Zuschüsse für die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung vereinseigener und durch die Gemeinde zur Verfügung gestellter Anlagen	7
§ 11 Zuschüsse für investive Maßnahmen vereinseigener Anlagen.....	8
§ 12 Zuschüsse für größere Unterhaltungsmaßnahmen vereinseigener Anlagen	9
Anlage 1 Aufstellung der förderfähigen Vereine im Sinne der Förderrichtlinie.....	12
Anlage 2 Richtlinien der Gemeinde Ehringshausen für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Kultur-, Sport- und Soziallebens.....	15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen hat in ihrer Sitzung am 28.01.2016 die folgenden Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ehringshausen beschlossen:

§ 1 Vorbemerkungen

- 1) Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.
- 2) Die Gemeinde stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Vereinsförderung zur Verfügung. Sie stellen freiwillige Leistungen der Gemeinde dar. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 3) Die Vereinsförderrichtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Im Einzelfall ist aufgrund besonderer Gegebenheiten eine Abweichung durch einen gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung möglich.
- 4) Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Anträge auf Zuschüsse für die laufende Vereinsförderung nach §§ 3, 4 und 10 sind schriftlich und ausschließlich mit dem Vordruck „Antrag auf Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien“ (der Vordruck steht als Download unter www.ehringshausen.de zur Verfügung) bis spätestens 30.11. des entsprechenden Jahres zu stellen.
- 6) Anträge auf Zuschüsse für investive Maßnahmen oder größere Unterhaltungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und ausschließlich mit dem Vordruck „Antrag auf Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien –investiv/ Unterhaltung-“ (der Vordruck steht als Download unter www.ehringshausen.de zur Verfügung) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000,00 € entscheidet der Gemeindevorstand über die Gewährung des Zuschusses. Über darüberhinausgehende Zuschüsse (über 5.000,00 €) entscheidet die Gemeindevertretung.
- 7) Religiöse Vereine bzw. Vereinigungen nach der Anlage 1 sind von der Förderung nach § 11 und 12 ausgeschlossen.

§ 2 Förderfähige Vereine

- 1) Die geförderten Vereine und Gruppen müssen ihren Sitz in Ehringshausen haben.
- 2) Sie müssen ihren hauptsächlichen Wirkungskreis im kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben in der Gemeinde Ehringshausen haben.
- 3) Mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder muss seinen Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Ehringshausen haben. Der Nachweis ist durch eine Mitgliederliste zu erbringen, aus der der Hauptwohnsitz der Mitglieder hervorgeht.
- 4) Von der finanziellen Förderung nach diesen Richtlinien sind Vereine bzw. Personenvereinigungen deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stift des öffentlichen Rechts ebenso ausgeschlossen, wie Vereine bzw. Personenvereinigungen mit überwiegend politischer Zielsetzung.
- 5) Eine Aufstellung der förderfähigen Vereine im Sinne dieser Richtlinie ist als Anlage 1 beigelegt. Über die Förderfähigkeit und Aufnahme in die Richtlinien von Vereinen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 3 Pauschaler Zuschuss zur Förderung des Vereinslebens

Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien erhalten einen jährlichen Zuschuss von 0,60 € je Vereinsmitglied und für alle aktiven jugendlichen Mitglieder zusätzlich 7,- €. Der Mindestzuschuss beträgt jährlich 55,- €.

§ 4 Übungsleiterzuschüsse bzw. Zuschuss für Dirigenten

- 1) Sporttreibende Vereine erhalten auf Antrag einen Übungsleiterzuschuss in Höhe von 10% der gewährten Zuwendung des Landessportbundes.
- 2) Musiktreibende Vereine erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten eines Dirigenten in Höhe von maximal 315,- € jährlich. Für jeden weiteren Chor mit eigenen Übungsstunden erhöht sich der Zuschuss jeweils um maximal 300,- €. Die entstandenen Kosten sind mit dem Antrag jährlich nachzuweisen.

§ 5 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Als Vereinsjubiläen wird das 25-, 50-, 75-, 100-jährige usw. Gründungsjubiläum des Stammvereines anerkannt. Pro Jahr des Bestehens wird ein Zuschuss von 5,- € bewilligt.

§ 6 Bezuschussung von Seniorenfeiern (Ü60); Jugendfahrten; Vereinsfahrten zu Partnerschaftsgemeinden bzw. für die Aufnahme von Besuchergruppen aus den Partnerschaftsgemeinden

- 1) Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien sowie Feuerwehrvereine, die in Ortsteilen der Gemeinde Ehringhausen auf eigene Kosten vereinsoffene Seniorenfeiern und Seniorenfaschingsveranstaltungen für Seniorinnen und Senioren über 60 Jahre durchführen, können auf Antrag einmal jährlich bezuschusst werden. Hiervon ausgenommen sind vereinsinterne Veranstaltungen. Der Zuschuss beträgt 4,50 € je anwesender Seniorin bzw. je anwesendem Senior.
- 2) Gruppen von Vereinen nach Anlage 1 der Richtlinien sowie der Jugendfeuerwehr Ehringhausen, die mindestens 6 Teilnehmer(innen) im Alter von 6 - 18 Jahren umfassen, erhalten bei Fahrten, Freizeiten, Begegnungen und Seminaren mit Unterbringung im Zeltlager oder festen Einrichtungen 3,20 € pro Tag und Teilnehmer(in). Bis 10 Teilnehmer(innen) werden 2 Betreuer(innen) gefördert. Über diesen Personenkreis hinaus findet pro weitere 10 Teilnehmer(innen) ein(e) zusätzliche(r) Betreuer(in) Berücksichtigung. Die Förderung für die Betreuungskräfte beträgt unabhängig vom Alter pro Tag 3,20 €. Die geförderte Fahrt muss mindestens 2 Tage dauern.
- 3) Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien, können im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Fahrten zu den Partnerschaftsgemeinden Neustadt am Rennsteig (Deutschland), Roquemaure (Frankreich) und Haverhill (England) einen Fahrtkostenzuschuss beantragen, wenn die Fahrt mit mindestens einer Übernachtung verbunden ist.
Der Zuschuss beträgt je Übernachtung 5,- € je teilnehmendes Vereinsmitglied. Der Höchstbetrag beträgt 20,- € je teilnehmendem Vereinsmitglied. Dieser Zuschuss kann maximal einmal im Jahr abgerufen werden.
- 4) Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien, können im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für den Besuch von Gruppen (mindestens 15 Personen) aus den Partnerschaftsgemeinden Neustadt am Rennsteig (Deutschland), Roquemaure (Frankreich) und Haverhill (England) einen Zuschuss von 5,- € je Übernachtung und Gast beantragen. Der Höchstbetrag beträgt 20,- € je Gast. Dieser Zuschuss kann maximal einmal im Jahr abgerufen werden.

§ 7 Zuschüsse zu Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung

- 1) Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien, können für die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung einen einmaligen Zuschuss beantragen. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- 2) Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien, können für die Teilnahme an Hessischen bzw. Deutschen Meisterschaften einen Zuschuss beantragen. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 8 Benutzung kommunaler Einrichtungen

- 1) Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinie sowie Feuerwehrvereine können kommunale Einrichtungen (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Volkshalle) für Veranstaltungen mietfrei benutzen. Nebenkosten sind zu entrichten. Die mietfreie Benutzung der Volkshalle ist jährlich zweimal möglich.
- 2) Die laufend wiederkehrende Benutzung der Volkshalle bzw. der Dorfgemeinschaftshäuser durch Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinie für Übungs-, Trainings- bzw. Wettkampfszwecke erfolgt kostenfrei.
- 3) Für jede einmalige (Abs. 1) oder laufend wiederkehrende (Abs. 2) Benutzung einer kommunalen Einrichtung bedarf es eines Antrages. Der Antrag ist rechtzeitig beim Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten einzureichen.
- 4) Die Aufzeichnung über die Nutzung der Volkshalle, Dorfgemeinschaftshäuser und des Hallenbades erfolgt durch den Nutzer und den jeweiligen Hausmeister bzw. durch den Schwimmmeister.

§ 9 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen

Zum Ankauf langlebiger Sportgeräte, Instrumente und anderer für den Vereinsbetrieb notwendiger Gegenstände kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 10% der Anschaffungskosten gewährt werden. Gefördert werden Neu- und Ersatzbeschaffungen ab einem Gesamtbetrag von 500,- € pro Einzelmaßnahme. Der maximale Zuschuss je Einzelmaßnahme beträgt 500,- €. Mit dem Zuschussantrag sind die entsprechenden Rechnungsbelege ebenso nachzuweisen, wie die Zahlung dieser Rechnungen (Quittungen bzw. Überweisungsbelege).

§ 10 Zuschüsse für die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung vereinseigener und durch die Gemeinde zur Verfügung gestellter Anlagen

1) Die Gemeinde Ehringshausen stellt die Sportplätze interessierten Vereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die nutzenden Vereine übernehmen die Mäharbeiten der Sportplätze sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen für die Zuschauer. Für die Unterhaltungsarbeiten gewährt die Gemeinde Ehringshausen einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 800,- € je Rasenplatz und 150,- € für einen Hartplatz. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Ehringshausen den jeweiligen Vereinen ein entsprechendes Mähgerät für jeweils 8 Jahre zur Verfügung und der Verein verpflichtet sich für diesen Zeitraum keine Ansprüche hinsichtlich der Mäharbeiten an die Gemeinde zu stellen. Die Bewirtschaftungskosten des Mähgerätes sind vom Verein zu tragen. Ebenso sind Reparaturen an dem Mähgerät bis zu einem Betrag von 150,- € brutto grundsätzlich vom Verein zu tragen. Darüber hinaus gehende Reparaturkosten können im Einzelfall nach Prüfung durch den Gemeindevorstand bezuschusst werden. Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 150,- €. Falls ein Verein die Mäharbeiten nicht übernimmt und diese von der Gemeinde durchgeführt werden müssen, werden die Kosten dem Verein in Rechnung gestellt.

Die Kosten der Sportplatzbewässerung werden von der Gemeinde Ehringshausen getragen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Mitteilung des Vereines der Wasserentnahme beim Wassermeister der Gemeinde Ehringshausen. Es ist sicherzustellen, dass die Sportplatzbewässerung ausschließlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfindet.

Die nutzenden Vereine sind verpflichtet, die Sportplätze, die ihnen von der Gemeinde Ehringshausen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, im Benehmen mit der Gemeinde, gegen Wildschäden zu schützen. Treten trotzdem Wildschäden auf, entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über die weitere Vorgehensweise.

2) Für die Unterhaltung vereinseigene Sportanlagen werden jährlich nachfolgende pauschale Zuschüsse gewährt:

a)	Turnhalle 200 – 400 m ²	1.075,- €
b)	Turnhalle über 400 m ²	2.415,- €
c)	Vereinsheim (max. 1 Vereinsheim je Verein)	430,- €
d)	Tennisplätze (je Platz)	55,- €
e)	Reitanlagen (max. 1 Reitanlage je Verein)	165,- €
f)	Schießsportanlagen (je Bahn oder Stand)	27,50 €
g)	Tennishalle	262,50 €

h)	Angelsportanlage (pro Teich ab 300 m ²)	55,- €
i)	Kleinfeld	55,- €

§ 11 Zuschüsse für investive Maßnahmen vereinseigener Anlagen

- (1) Unter der Definition „investive Maßnahmen“ ist der vereinseigene Anlagenbau zu verstehen. Gefördert wird der Neu-, Aus- und Anbau sowie der Kauf bzw. der Erwerb von Anlagen soweit sie
- aus Gründen energetischer Einsparungen durchgeführt werden
 - aufgrund gesetzlicher Auflagen durchgeführt werden müssen
 - aufgrund geänderter Bestimmungen zur Durchführung von Wettkämpfen erforderlich sind
 - für den Verein in der Folge erhebliche finanzielle Einsparungen bedeuten
- (2) Der Zuschuss der Gemeinde Ehringshausen beträgt 15% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens von 100.000 €. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung von Fachfirmen, den Materialkosten, den Mietkosten für erforderliche Geräte sowie der Eigenleistung von Vereinsmitgliedern. Die genannte Eigenleistung wird mit 8,50 € pro Arbeitsstunde angerechnet und beläuft sich auf max. 30 % der gesamten zuwendungsfähigen Kosten.
- (3) Die schriftlichen Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Ehringshausen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausführliche Baubeschreibung mit einer Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan (Förderzusagen anderer Zuschussgeber, Eigenmittel, Kredite etc.)
 - Bauzeitplan
 - Lageplan
 - Beschreibung und Umfang der geplanten Eigenleistung der Vereinsmitglieder
- (4) Nach Vorlage der Unterlagen nach Absatz 3 und Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten durch den Gemeindevorstand entscheidet gemäß § 1 (6) der Gemeindeverordnung bzw. die Gemeindevertretung über die Gewährung eines Zuschusses. Der antragstellende Verein erhält einen schriftlichen Bescheid. Die zugesagte Förderung wird nach Umsetzung der Maßnahme bzw. entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Maßnahme bzw. ein Teilverwendungsnachweis entsprechend dem Baufortschritt. Der Verwendungsnachweis enthält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Rechnungen. Die einzelnen Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Ebenso sind die Zahlungen der Rechnung durch Überweisungsbelege bzw. Quittungen nachzuweisen. Die Eigenleistung der Vereinsmitglieder ist folgendermaßen nachzuweisen:

- a) Namentliche Auflistung mit Geburtsdatum
- b) Zeitpunkt und Zeitdauer der Arbeitsleistung
- c) Unterschrift des Leistenden
- d) Bestätigung durch den Vereinsvorstand und den Architekten der Maßnahme

§ 12 Zuschüsse für größere Unterhaltungsmaßnahmen vereinseigener Anlagen

- (1) Gemäß § 10 der Förderrichtlinien gewährt die Gemeinde Ehringshausen jährliche pauschale Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist bei größeren Unterhaltungsmaßnahmen ab einem Gesamtbetrag von 1.500 € (brutto) im Einzelfall durch den Gemeindevorstand möglich.
- (2) Der Zuschuss der Gemeinde Ehringshausen beträgt 15% der Gesamtkosten, höchstens von 20.000 €. Die Gesamtkosten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung von Fachfirmen, den Materialkosten, den Mietkosten für erforderliche Geräte.
- (3) Die schriftlichen Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Ehringshausen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Ausführliche Beschreibung mit einer Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - (b) Kostenvoranschläge
 - (c) Finanzierungsplan (Förderzusagen anderer Zuschussgeber, Eigenmittel, Kredite etc.)
 - (d) Bauzeitplan
 - (e) Lageplan
- (4) Nach Vorlage der Unterlagen nach Absatz 3 und Feststellung der Gesamtkosten entscheidet der Gemeindevorstand über die Gewährung eines Zuschusses. Der antragstellende Verein erhält einen schriftlichen Bescheid. Die zugesagte Förderung wird nach Umsetzung der Maßnahme bzw. entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Maßnahme bzw. ein Teilverwendungsnachweis entsprechend dem Baufortschritt. Der Verwendungsnachweis enthält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Rechnungen. Die einzelnen Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Ebenso sind die Zahlungen der Rechnung durch Überweisungsbelege bzw. Quittungen nachzuweisen.

§ 12 a Zuschüsse für die Sanierung von Sanitärräumen vereinseigener Anlagen

- (1) Abweichend zu § 12 gewährt die Gemeinde für die Sanierung von Sanitärräumen in vereinseigenen Anlagen Zuschüsse. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Anlage um eine vereinseigene Anlage handelt. D. h., Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer ist oder ein Erbbaurecht besteht.

- (2) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten für die Sanierung von Sanitärräume, maximal jedoch 12.000, - €. Unter dem Begriff Sanitärräume sind Toilettenräume, Umkleieräume sowie Duschräume zu verstehen.
- (3) Die Gesamtkosten werden vom Gemeindevorstand festgestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung von Fachfirmen, den Materialkosten, sowie den Mietkosten für erforderliche Geräte.
- (4) Ein Zuschuss nach § 12 a kann von einem Verein in einem Zeitraum von 12 Jahren einmal beantragt werden.
- (5) Die schriftlichen Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Ehringshausen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausführliche Beschreibung mit einer Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan (Förderzusagen anderer Zuschussgeber, Eigenmittel, Kredite etc.)
 - Bauzeitplan
 - Lageplan
- (6) Nach Vorlage der Unterlagen nach Absatz 5 und Feststellung der Gesamtkosten entscheidet der Gemeindevorstand über die Gewährung eines Zuschusses. Der antragstellende Verein erhält einen schriftlichen Bescheid. Die zugesagte Förderung wird nach Umsetzung der Maßnahme bzw. entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Maßnahme bzw. ein Teilverwendungsnachweis entsprechend dem Baufortschritt. Der Verwendungsnachweis enthält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Rechnungen. Die einzelnen Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Ebenso sind die Zahlungen der Rechnung durch Überweisungsbelege bzw. Quittungen nachzuweisen.

§ 12 b Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen in vereinseigenen Anlagen

- (1) Abweichend zu § 12 gewährt die Gemeinde für die Energiesparmaßnahmen, nach Absatz 2, in vereinseigenen Anlagen Zuschüsse. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Anlage um eine vereinseigene Anlage handelt. D. h., Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer ist oder ein Erbbaurecht besteht.
- (2) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten der Energiesparmaßnahmen, maximal jedoch 12.000, - €. Der Begriff Energiesparmaßnahmen in vereinseigenen Anlagen umfasst folgende Maßnahmen abschließend, demnach sind förderfähig
1. zur Einsparung von Primärenergie, CO₂ und sonstiger klimaschädlicher Gase der Einbau von modernisierten Heizungsanlagen sowie der Austausch anderer für den Vereinszweck notwendiger technischer Anlagen durch energieeffizientere Varianten,

2. solarthermische Heizsysteme zur Nutzung regenerativer Energien,
 3. die Verbesserung der Energieeffizienz durch Dämmung der Außenwände, des Daches und ggf. Kellerdecken sowie isolierende Energiesparfenstern mit Thermo- oder Dreifachverglasung
- (3) Die Gesamtkosten werden vom Gemeindevorstand festgestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung von Fachfirmen, den Materialkosten, sowie den Mietkosten für erforderliche Geräte.
- (4) Ein Zuschuss nach § 12 b kann von einem Verein in einem Zeitraum von 12 Jahren einmal beantragt werden.
- (5) Die schriftlichen Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Ehringshausen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausführliche Beschreibung mit einer Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan (Förderzusagen anderer Zuschussgeber, Eigenmittel, Kredite etc.)
 - Bauzeitplan
 - Lageplan

Nach Vorlage der Unterlagen nach Absatz 5 und Feststellung der Gesamtkosten entscheidet der Gemeindevorstand über die Gewährung eines Zuschusses. Der antragstellende Verein erhält einen schriftlichen Bescheid. Die zugesagte Förderung wird nach Umsetzung der Maßnahme bzw. entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Maßnahme bzw. ein Teilverwendungsnachweis entsprechend dem Baufortschritt. Der Verwendungsnachweis enthält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Rechnungen. Die einzelnen Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Ebenso sind die Zahlungen der Rechnung durch Überweisungsbelege bzw. Quittungen nachzuweisen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ehringshausen, 28.01.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen



Mock

Bürgermeister

In diese Lesefassung sind eingearbeitet:

- 1. Änderung vom 04.03.2021 (Erweiterung um § 12 a und b)
- 2. Änderung vom 09.06.2022 (Ergänzung § 10)

Anlage 1

Aufstellung der förderfähigen Vereine im Sinne der Förderrichtlinie (Stand 25.01.2016)

- 1 Angelsportverein 1962 Katzenfurt
- 2 Angelsportverein 1985 Kölschhausen
- 3 Angelsportverein Ehringshausen
- 4 BDV Ehringshausen
- 5 Bienenzüchterverein "Untere Dill" Ehringshausen
- 6 Billard Sport-Club 96 Dill-Katzenfurt
- 7 Breitenbacher Jugend
- 8 Briefmarkensammlerverein Ehringshausen
- 9 Brieftaubenzuchtverein "Adlerhorst" Kölschhausen
- 10 Brieftaubenzuchtverein "Dilltreue" Ehringshausen
- 11 Burschen- und Mädchenschaft "Backstoahfresser" Ehringshausen
- 12 Burschen- und Mädchenschaft "Roiberibber" Lemp-Kölschhausen
- 13 Burschenschaft "Waasklepper" Katzenfurt
- 14 Caritasverband Ehringshausen
- 15 CB Funkteam Ehringshausen
- 16 CVJM Ehringshausen-Dillheim
- 17 CVJM Katzenfurt
- 18 CVJM Kölschhausen
- 19 Dart-Club 89 Katzenfurt
- 20 Deutsch-Engliche Gesellschaft
- 21 Diyanet Türkisch-Islamischer-Kulturverein
- 22 DLRG Ortsgruppe Ehringshausen
- 23 Evangelisch Landeskirchliche Gemeinschaft Kölschhausen-Breitenbach
- 24 Evangelische Frauenhilfe Daubhausen

- 25 Evangelische Frauenhilfe Dreisbach
- 26 Evangelische Frauenhilfe Katzenfurt
- 27 Evangelische Frauenhilfe Kölschhausen
- 28 Evangelische Frauenhilfe Niederlemp
- 29 Evangelische Gemeinschaft Dreisbach
- 30 Evangelische Gesellschaft für Deutschland-Neukirchener Mission, Zweigverein Niederlemp
- 31 FC "Leergut" Ehringshausen
- 32 FC Dreisbach
- 33 Förderverein der Chattenberschule Katzenfurt
- 34 Förderverein der Dillwiesenschule Ehringshausen
- 35 Förderverein der Johannes-Gutenberg-Schule Ehringshausen
- 36 Frauenchor Daubhausen
- 37 FSV Dillheim
- 38 Geflügelzuchtverein Ehringshausen
- 39 Gesangverein "Dillgruß" Katzenfurt
- 40 Gesangverein "Eintracht" Kölschhausen
- 41 Gesangverein "Frohsinn" Niederlemp
- 42 Gesangverein "Liederkranz" Dillheim
- 43 Heimat- und Geschichtsverein Dreisbach
- 44 Heimat- und Kulturverein Breitenbach
- 45 Heimat- und Kulturverein Greifenthal
- 46 Hugenotten Freundeskreis Daubhausen/ Greifenthal
- 47 Kaninchenzuchtverein "Dill-Lemp" Ehringshausen
- 48 Karnevalclub Dillheim
- 49 Katzenfurter Verein für Heimatgeschichte
- 50 Landeskirchliche Gemeinschaft Katzenfurt
- 51 MGV "Eintracht" Ehringshausen
- 52 MGV "Harmonie" Daubhausen
- 53 Montagsmänner Ehringshausen
- 54 Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Ehringshausen
- 55 Naturschutzring Ehringshausen
- 56 Obst- und Gartenbauverein Daubhausen
- 57 Obst- und Gartenbauverein Ehringshausen
- 58 Petanque-Spielgemeinschaft Ehringshausen
- 59 Reit- und Fahrverein Dill-Lemp Ehringshausen
- 60 Reit-, Fahr- und Zuchtverein Daubhausen
- 61 Reservistenverein Daubhausen
- 62 Schachfreunde Ehringshausen
- 63 Schützenverein "Lemp" Kölschhausen
- 64 Schützenverein "Tell" Ehringshausen-Dillheim
- 65 SF Katzenfurt
- 66 SG 1910 Ehringshausen
- 67 Sportvereinigung Lemp
- 68 SV Kölschhausen
- 69 TC "Heinrichsegen" Ehringshausen
- 70 TC Katzenfurt
- 71 TTC Ehringshausen

- 72 Turn- und Sportverein Daubhausen
- 73 TV Ehringshausen
- 74 TV Katzenfurt
- 75 VdK Ehringshausen
- 76 VdK Kölschhausen
- 77 Verein für Luftsport Ehringshausen
- 78 Verein zur Förderung der Deutsch-Französischen Freundschaft
- 79 Verein zur Unterhaltung der Wehrkapelle
- 80 Vogel- und Naturschutzfreunde Kölschhausen
- 81 Vogel- und Naturschutzgemeinschaft Katzenfurt
- 82 Vogel- und Naturschutzgruppe Breitenbach
- 83 Vogel- und Naturschutzgruppe Niederlemp
- 84 VSV Wanderfreunde Katzenfurt

Anlage 2 Richtlinien der Gemeinde Ehringshausen für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Kultur-, Sport- und Soziallebens

1. Die Gemeinde Ehringshausen ehrt
 - a) die Mitglieder der Vereine in ihrem Bereich -für hervorragende sportliche oder kulturelle Leistungen oder - für besondere Verdienste um die Förderung des Kultur-und Sportlebens,
 - b) Personen, die -durch einmalige oder mehrmalige Zuwendungen in finanzieller oder materieller Art ihr besonderes Interesse an gemeinnützigen oder kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Ehringshausen bezeugen oder - die sich in herausragender Weise für das Allgemeinwohl eingesetzt haben.

2. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung von Ehrenplaketten mit Besitzurkunden. Außerdem können Buch - oder Sachpreise überreicht werden. Die zu ehrenden Personen müssen die für die Auszeichnung geltenden Bestimmungen gemäß diesen Richtlinien erfüllen und auch der Ehrung würdig sein.

3. Die Vorderseite der Ehrenplakette trägt die Aufschrift:
"Gemeinde Ehringshausen" mit Wappen.
Die Rückseite trägt die Aufschrift:
"Für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Kultur-, Sport - und Soziallebens"
Die Ehrenplakette mit einem Durchmesser von 8 cm wird in Silber in einer Schatulle mit Urkunde verliehen.

4. Mit der Verleihung der Ehrenplakette werden Besitzurkunden mit folgendem Wortlaut ausgehändigt:
"Für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Kultur -, Sport- und Soziallebens.
In Anerkennung"

5. Ausführungsbestimmungen
 - 5.1 Die Ehrenplakette mit Urkunde wird verliehen an Sportler die
 - a) im Bereich der dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbände eine Meisterschaft beginnend auf Kreisebene bzw. bei Gauturnfesten einzeln oder als Mannschaft erringen oder
 - b) an Hessen- oder Regionalen Meisterschaften teilnehmen und dort die Plätze 1 – 5 belegen oder
 - c) an Deutschen-, Europa - oder Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen teilnehmen oder in eine Nationalmannschaft berufen werden.

 - 5.2 Die Ehrenplakette mit Urkunde wird verliehen an sonstige Einzelpersonen, die
 - a) mindestens 10 Jahre aktiv für ihren Verein an Wettkämpfen teilgenommen haben und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben (Mannschaftskapitän, Meisterschaft auf unterer Ebene, 500 Spiele etc.) oder
 - b) sich besondere Verdienste um die Förderung des Kultur-, Sport – und Soziallebens in Ehringshausen erworben haben oder
 - c) sich in herausragender Weise für das Allgemeinwohl eingesetzt haben.

6. Die Ehrenplakette wird derselben Person nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfalle erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde und eines Sachpreises. Bei Erreichung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Plakette verliehen.
7. Der Kreis der zu ehrenden Personen wird von den betreffenden Ortsvereinen dem Gemeindevorstand vorgeschlagen. In dem Vorschlag ist anzugeben, aufgrund welcher Leistungen oder Verdienste die Ehrung der betreffenden Person erfolgen soll. Für Ehrungen nach 5.2 können auch Einzelpersonen und Gremien der Gemeinde Vorschläge unterbreiten. Eine Meldung ist nicht an eine Vereinszugehörigkeit gebunden. Jeder Ortsverein kann grundsätzlich nur eine Person zur Ehrung nach Punkt 5.2 vorschlagen. Im besonderen Ausnahmefall kann der Gemeindevorstand von dieser Beschränkung abweichen.
8. Die Ehrung durch die Gemeinde Ehringshausen findet bei dem alle zwei Jahre stattfindenden Gemeindefest als offizieller Programmpunkt statt. Die Ehrung ist persönlich entgegenzunehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt keine Ehrung.
9. Meldeschluss seitens der Vereine an den Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen ist der 30. Juni des jeweiligen Jahres. Bestehen Bedenken darüber, ob eine vorgeschlagene Person zu ehren ist, so entscheidet darüber der Gemeindevorstand nach Anhörung des Sozial- und Kulturausschuss.